

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AirIT Services GmbH für Privatkunden

8.32.5.061

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die AirIT Services GmbH, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen, Amtsgericht Bad Kreuznach, HRB 22674 (nachfolgend „AirIT“ genannt) erbringt ihre Telekommunikations-Dienste (nachfolgend „Leistungen“ genannt) für Privatkunden im Rahmen der nachfolgenden AGB und soweit es sich um Telekommunikationsdienste handelt - nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) soweit es sich um Telemediendienste handelt - nach den Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) und soweit es sich um Telekommunikations-Telediensten und Datenschutz handelt - nach den Bestimmungen des Telekommunikations-Telediensten-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG).
- 1.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet AirIT in ihren AGB ausschließlich die männliche Form. Begriffe in männlicher Form beziehen sich dabei auf männliche, weibliche, nicht-binäre, trans- und intergeschlechtliche Menschen.
- 1.3 Als Kunde von Privatkundenprodukten kommen ausschließlich volljährige Personen in Betracht, die als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ihren Wohnsitz und Lieferadresse in der Bundesrepublik Deutschland haben und deren bestellte Produkte weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2. Vertragsinhalte

- 2.1 AirIT bietet ihren Kunden Telefonie- und Internetprodukte in Verbindung mit einem Glasfaser basierten Teilnehmeranschluss an (nachfolgend „Produkt“ genannt). Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich in absteigender Reihenfolge aus den Vereinbarungen gemäß Vertragszusammenfassung, der Leistungsbeschreibung für Privatkundenprodukte, der im jeweiligen Gebiet gültigen Preisliste, dem Produktinformationsblatt sowie diesen AGB und können den Einsatz geeigneter Endgeräte voraussetzen.
- 2.2 AirIT überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten das beauftragte Produkt. Voraussetzung für die Leistungserbringung bei Glasfaser basierten Produkten ist, dass der Ausbau des Glasfasernetzes im Anschlussgebiet des Kunden erfolgt und der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstückes und/oder Gebäudes für die Errichtung des Hausanschlusses und dessen Anschluss an das Telekommunikationsnetz der AirIT gestattet und ein gegebenenfalls vereinbarter Baukostenzuschuss bezahlt wird. AirIT überlässt dem Kunden, sofern dieser Glasfaser basiert ist, den Hausübergabepunkt ("HÜP") und, soweit von ihm realisiert, die Hausverkabelung zur Nutzung. Der Bau des Teilnehmeranschlusses erfolgt in der Regel über Dritte, die eigenständige Baupartner sind. Der Hausanschluss und, soweit von AirIT realisiert, die Hausverkabelung gehen nicht in das Eigentum des Kunden über, insbesondere steht der Glasfaser basierte Teilnehmeranschluss im Eigentum der AirIT.
- 2.3 AirIT ist in der Wahl der zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzten Technologie (insbesondere der Netztechnologie und Übertragungsstandards) frei. Um auf technologische Neuerungen reagieren zu können, ist AirIT berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel vorzunehmen, wenn dadurch die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht verändert werden. Der Kunde wird in diesem Fall die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit ihm diese zumutbar sind. AirIT ist zudem

berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistung ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Soweit nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde, kommt der Vertrag über die Leistungen durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von AirIT (Annahme) zustande. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung durch den Kunden stellt keine Annahme durch AirIT dar. Der Kunde ist gemäß § 147 Abs. 2 BGB so lange an sein Angebot gebunden, bis er den Eingang der Antwort von AirIT unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.
- 3.2 Individuelle Änderungen in der Auftragsbestätigung werden nur wirksam, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung seitens AirIT benannt und akzeptiert werden.

4. Gestattung

- 4.1 Mit der Abgabe des Auftrags gemäß Ziffer 3.1 gestattet der Kunde, dass auf seinem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden entsprechend des TKG alle Vorrichtungen angebracht und Leitungen oder Kabelanlagen verlegt werden, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu prüfen, zu betreiben und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die (Mit-) Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Hausverkabelungen und auf deren Aufrüstung und Erweiterung und auf die Verlegung eigener (neuer) Hausverkabelungen bis zum jeweiligen Teilnehmeranschluss inkl. Zugangs- und Verteilerpunkte.
- 4.2 Der Kunde stellt AirIT alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereit. Der Kunde ermöglicht Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von AirIT, nach vorheriger Abstimmung, den Zutritt zum Grundstück und zu Räumen und Einrichtungen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, Ausbau, Instandhaltung und Änderung des Teilnehmernetzes durch Dritte, in der Regel einen eigenständigen Baupartner, durchführen zu lassen. Der Dritte wird das Nutzungsrecht des Unternehmens ausüben. Das Unternehmen wird den Baupartner mit Sorgfalt auswählen und auf die notwendige fachliche Qualifikation achten.
- 4.3 Ist der Kunde Miteigentümer, so muss er zusätzlich die Erlaubnis der anderen Eigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümersversammlung).
- 4.4 Ist der Kunde Mieter, so muss er zusätzlich die Erlaubnis des Eigentümers einholen, der ggf. einen entsprechenden Beschluss der Eigentümersversammlung einholen muss.
- 4.5 Auf Antrag der AirIT hat der Kunde unverzüglich die Gestattung zu übermitteln.
- 4.6 Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Gestattung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die gegenüber der AirIT gegebene Gestattung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AirIT Services GmbH für Privatkunden

8.32.5.061

- 4.7 Details können in einem gesonderten Gestaltungsvertrag vereinbart werden.
- 4.8 Endet die Gestattung hinsichtlich des Hausanschlusses oder verliert AirIT das Recht zur Versorgung des betreffenden Grundstücks, steht AirIT gegenüber dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich aller beauftragten Produkte zu.

5. Leistungsumfang und Nutzungsbedingungen

- 5.1 Der Leistungsumfang und die Nutzungsbedingungen ergeben sich soweit vorhanden aus der Leistungsbeschreibung.
- 5.2 Soweit AirIT neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- 5.3 AirIT ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz der AirIT realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, muss AirIT nicht sicherstellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufenden eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften. AirIT ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- 5.4 Privatkundentarife werden, soweit nichts anders ausdrücklich vereinbart wird, ausschließlich für eine private Nutzung gewährt.
- 5.5 Soweit dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Software zur Verfügung gestellt wird, wird dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließlich und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.
- 5.6 Der Kunde ist nur berechtigt, die Nutzung der von AirIT erbrachten Leistungen dritten Personen zu überlassen, soweit sie mit ihm in einem Haushalt leben und die Nutzung sozial adäquat ist (z. B. Familienmitglieder).
- 5.7 Die dem Kunden für die Vertragsdauer überlassenen technischen Netzeinrichtungen (z. B. Customer-Premises-Equipment – „CPE“) gehen, soweit nichts anderes vereinbart wird, nicht in das Eigentum des Kunden über.
- 5.8 AirIT wird bei mietweiser Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung die Konfiguration vornehmen sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchführen. Der Kunde hat AirIT entsprechenden Zugang bzw. Zugriff zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann AirIT die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.
- 5.9 Eine vertragsgemäße Leistung kann seitens AirIT nur erbracht werden, wenn der Kunde kompatible Endgeräte im Sinne von Ziffer 6.3 dieser AGB verwendet. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Kunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Kunden. Unterstützend nennt AirIT im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

6. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen erforderlicher Mitwirkungs-handlungen AirIT bei ihrer Tätigkeit angemessen so zu unterstützen, dass AirIT ihre Leistungen vertragsgemäß erbringen kann. Insbesondere gelten folgende Pflichten:
 - 6.1.1 Der Kunde beschafft alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Genehmigungen so rechtzeitig, dass Planung und Erstellung des Teilnehmeranschlusses termingerecht erfolgen kann.
 - 6.1.2 Der Kunde unterstützt AirIT bei der Einholung aller von AirIT beizubringenden Genehmigungen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen sorgt, soweit sie den Kunden betreffen.
 - 6.1.3 Der Kunde stellt auf eigene Kosten sicher, dass Mitarbeiter der AirIT oder von ihr beauftragte, Dritte Zugang zum Grundstück und zu den darauf befindlichen Gebäuden haben, um Prüfungs-, Installations-Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen der AirIT durchzuführen. Eine Durchführung durch den Kunden ist untersagt.
 - 6.1.4 Der Kunde stellt AirIT die für Installation und Betrieb des Teilnehmeranschlusses erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 6.2 Der Kunde informiert AirIT unverzüglich und in Textform über jede Änderung seiner bei AirIT hinterlegten persönlichen Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse). Kann vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, weil der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, darf AirIT für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß einer Preisliste zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Im Falle von Änderungen der Bankverbindung hat der Kunde der AirIT zudem erneut ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich solche Geräte und Anwendungen zu verwenden, die den einschlägigen AGB und anerkannten Kommunikations-Protokollen entsprechen. Der Kunde hat durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA2 das Netz vor Dritten schützen.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um seinen AirIT-Anschluss und die zur Nutzung dieses Anschlusses eingesetzten Endgeräte vor einer unbefugten Nutzung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AirIT Services GmbH für Privatkunden

8.32.5.061

durch Dritte zu schützen. Dies umfasst insbesondere – soweit technisch möglich – die Einrichtung und Verwendung von PIN, Passwörtern oder sonstigen persönlichen Zugangskennungen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter sowie deren Schutz vor Kenntnisverlangung durch unbefugte Dritte.

- 6.5 Soweit einzelne Dienste/Angebote erst ab einem bestimmten Mindestalter genutzt werden dürfen, ist der Kunde verpflichtet, Minderjährigen unterhalb dieses Mindestalters den Zugang zu den betreffenden Diensten/Angeboten zu verwehren. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, PINs oder Passwörter, die den Zugang zu solchen Diensten ermöglichen, vor dem Zugriff durch Minderjährige zu schützen.
- 6.6 Den Verdacht auf missbräuchliche Nutzung seiner persönlichen Zugangskennung teilt der Kunde AirIT unverzüglich mit. Der Kunde verpflichtet sich, das Passwort auf Verlangen unverzüglich zu ändern.
- 6.7 Dem Kunden obliegt es, für die Einrichtung und/oder Konfiguration sowie regelmäßige Updates der erforderlichen Hardware und sonstigen Einrichtungen des Kunden, wie der Hausverkabelung, Sorge zu tragen.
- 6.8 Der Kunde wird eigene Dateien im Hinblick auf die jeweilige Anwendung in angemessenen Intervallen in geeigneter Form sichern, um einen etwaigen Verlust bei z. B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen.
- 6.9 Der Kunde ist verpflichtet, für seinen Anschluss keine anderen, als die ihm von AirIT zugewiesenen Rufnummern als anrufende Rufnummer anzeigen zu lassen.
- 6.10 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Dienstleistungen sowie die Dienstleistungen selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
- nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden
 - die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht zu stören, zu verändern, zu beschädigen oder durch übermäßige Inanspruchnahme zu belasten
 - keine Schadsoftware, unzulässige Werbung, Kettenbriefe, Spam oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen
 - keine Endgeräte, Hausinstallationen oder Endeinrichtungen anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland unzulässig ist; dies betrifft auch die Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit
 - keine Einrichtungen zu nutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des AirIT-Netzes oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten
 - keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z. B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen
 - die Dienstleistungen nicht ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen er aufgrund des Aufbaus der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z. B. Verbindungen zu Werbephotos)
 - die Leistungen nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server erreichbar zu machen sowie den Zugang zum
- 6.11 Verstößt der Kunde gegen die hier genannten Pflichten, ist AirIT berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen (insbesondere in Form von Sperrungen oder Löschungen) zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber AirIT auf Schadenersatz und AirIT ist zur außerdienstlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 6.12 Bedarf es zur Behebung einer Störung der Mitwirkung des Kunden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Austausch und/oder der Konfiguration einer CPE (siehe Leistungsbeschreibung), so hat der Kunde die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden bzw. beim Austausch und/oder der Konfiguration der CPE mitzuwirken, wobei die Mitwirkung bei einer Konfiguration oder einer vergleichbaren Leistung bevorzugt über einen telefonischen Kontakt erfolgen soll.
- 6.13 Zum Schutz von Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.14 Die Funktionsfähigkeit des Telefonanschlusses ist nur am vertraglichen Installationsort sichergestellt. Die Nutzung an einem anderen als dem vertraglichen Installationsort ist nicht gestattet, da ansonsten eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt.
- 6.15 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungs nachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AirIT Services GmbH für Privatkunden

8.32.5.061

- 6.16 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der AirIT im angemessenen Umfang mitzuwirken.
- 6.17 Der Kunde ist verpflichtet, in die Kundenräume eingebrachte Gegenstände, Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software der AirIT sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor schädlichen Einflüssen wie z. B. elektrischer Fremdspannung oder magnetischer Wirkung fernzuhalten. Eingriffe in die technischen Anlagen (z. B. durch Öffnen) oder Veränderungen dürfen nur von AirIT vorgenommen werden.
- 6.18 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung ein ihm von AirIT gestelltes und gegen monatliches Entgelt überlassenes Gerät vollständig innerhalb von zehn Werktagen, in einwandfreiem Zustand an die für den Rückversand vorgesehene Adresse zurückzusenden. Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen. Sollte im Einzelfall AirIT den Rückbau von festverbauten Netzkomponenten vornehmen, ist der Kunde verpflichtet, den erforderlichen Zutritt zu den Räumen zu gewähren.
- 6.19 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Regelungen der Ziffer 6 auch von Dritten beachtet werden, die den Teilnehmeranschluss nutzen. Der Kunde haftet auch für Verschulden dieser Dritten, so weit von ihm zu vertreten.

7. Terminvereinbarung

- 7.1 Vereinbarte Termine mit dem Kunden gelten für AirIT erst dann als verbindlich, wenn diese von AirIT als solche in Textform als verbindlich bestätigt werden.
- 7.2 Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin im Falle einer Entstörung, eines Umzuges oder eines Anbieterwechsels von AirIT versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen.
- 7.3 Hat der Kunde die Versäumnis des Termines zu vertreten, ist AirIT berechtigt, den ihr entstandenen Schaden geltend zu machen.

8. Leistungsstörungen, Gewährleistung und Höhere Gewalt

- 8.1 Der Kunde kann von AirIT verlangen, dass eine Störung seiner vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste unverzüglich und unentgeltlich beseitigt wird. Dafür hat der Kunde bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht und ist verpflichtet erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich an AirIT zu melden.
- 8.2 AirIT wird diese Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten entsprechend der Vorgaben des TKG beseitigen. Wird diese nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung des Kunden beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn, er hat die Störung zu vertreten. Eine Entschädigung kann beginnend mit dem dritten Arbeitstag pro Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes verlangt werden. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich

festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120 oder sicherheitsbehördlichen Anordnungen, steht dem Kunden eine Entschädigung nicht zu.

- 8.3 Liegt beim Kunden an seinen vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdiensten keine Störung vor oder ist die Störung vom Kunden zu vertreten, ist AirIT berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.
- 8.4 In Fällen höherer Gewalt sind die Parteien für deren Dauer von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhe, Unwetter, Stromausfälle, Streik und Aussperrungen, insbesondere auch bei Zulieferbetrieben.
- 8.5 AirIT ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, -würmern, -trojanern, Hack- oder DoS-Attacken o. Ä. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. AirIT wird den Kunden im Falle einer Leistungsbeschränkung informieren und, sofern damit aus Gründen seines Schutzes oder der allgemeinen Netzsicherheit eine Sperre seines Anschlusses verbunden war, die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen. Kommt es aufgrund von kundenseitigem Fehlverhalten zu einer Beeinträchtigung, durch die das Telekommunikationsnetz der AirIT insgesamt beeinträchtigt wird oder zu werden droht, ist AirIT berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren und die erneute Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

9. Entgelte

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und die vertraglich vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen.
- 9.2 Die nutzungsunabhängige monatliche Grundgebühr ist beginnend mit der Bereitstellung der Leistung im Voraus zu zahlen. Sonstige nutzungsabhängige Entgelte, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung zu zahlen. Die hierfür zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils geltenden Preisliste.
- 9.3 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die zulässige oder unzulässige Nutzung der Dienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 9.4 AirIT ist berechtigt, im Falle einer Erhöhung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Produkte oder Leistungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an den geänderten Umsatzsteuersatz anzupassen. Wird der Umsatzsteuersatz gesenkt, ist AirIT einer entsprechenden Anpassung der Preise verpflichtet.

10. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 10.1 AirIT stellt dem Kunden monatlich eine Rechnung über das Kundenportal bereit. Der Kunde erhält grundsätzlich eine Benachrichti-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AirIT Services GmbH für Privatkunden

8.32.5.061

gung per E-Mail, sobald die Rechnung im Kundenportal zur Verfügung steht. Es obliegt dem Kunden, regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen.

10.2 Die Zahlung der Entgelte kann ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgen. Die Ankündigung des Einzugs erfolgt mit der Rechnungsstellung. Sämtliche Forderungen werden frühestens fünf Werktagen nach Zugang der Rechnung eingezogen.

10.3 Der Kunde hat für ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen, damit die fälligen Beträge eingezogen werden können. Bei Rücklastschriften, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet AirIT einen Rücklastschriften-Schadensersatz gemäß der jeweils aktuellen Preisliste pro Rücklastschrift. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

10.4 Die gesetzmäßig zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verkehrsdaten werden von AirIT nach Rechnungsversand standardmäßig vollständig gespeichert und spätestens nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Im Fall der Erhebung von Einwendungen werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert. So weit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert, oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft AirIT keine Nachweis- oder Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

10.5 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.

10.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

11. Zahlungsverzug

11.1 Der Kunde kommt automatisch, auch ohne Mahnung, in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 5 Werktagen ab Rechnungszugang so leistet, dass dieser bis dahin bei AirIT auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht.

11.2 Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge nach Verzugseintritt ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz („Mahnkosten“) gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu zahlen. AirIT steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

11.3 Bei Zahlungsverzug mit einem Betrag von mindestens 100 Euro kann AirIT die zu erbringende Leistung auf Kosten des Kunden und unter den Voraussetzungen des § 61 Telekommunikationsgesetz (TKG) sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

11.4 AirIT ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt AirIT die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn

der Vertrag fortgesetzt wird. Wahlweise ist AirIT berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

12. Beanstandung von Rechnungen

12.1 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei AirIT zu erheben. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

13. Sperre und Leistungsverweigerungsrecht

13.1 AirIT darf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nach Maßgabe des TKG ganz oder teilweise sperren. Notrufverbindungen bleiben möglich.

13.2 Im Übrigen ist AirIT berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren, wenn eine Gefährdung der Einrichtungen der AirIT vorliegt oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

13.3 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung zur Zahlung der monatlichen, nutzungsunabhängigen Grundgebühr verpflichtet.

13.4 Auf Wunsch des Kunden wird AirIT netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann der jeweils geltenden Preisliste entnommen werden.

14. Preisangepassungen

14.1 AirIT ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preisanpassung kommt nur bei unvorhersehbaren Änderungen in Betracht, auf die AirIT keinen Einfluss hatte, insbesondere: Kostenänderungen für die Dienste anderer Anbieter, zu denen AirIT dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt; Kostenänderungen für besondere Netzzugänge, Netzbetrieb und für Zusammenschaltungen; Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur.

14.2 Änderungen dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Führen die Änderungen zu entsprechenden Preissenkungen, so sind nach gleichem Maßstab Preisermäßigungen durchzuführen. AirIT wird gegenüber dem Kunden die für die Änderung maßgeblichen einzelnen Kostenelemente sowie deren Gewichtung bei der Kalkulation des Gesamtpreises offenlegen.

14.3 AirIT wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

14.4 Übersteigt eine Preiserhöhung innerhalb eines Kalenderjahres – einzeln oder gesamt – 5 Prozent des zuletzt vom Kunden gezahlten Entgeltes für die entsprechende Leistung, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens ausgeübt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AirIT Services GmbH für Privatkunden

8.32.5.061

14.5 AirIT wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten informieren.

14.6 Unabhängig von den Regelungen gemäß Ziffer 14.1. bis 14.5. wird AirIT für den Fall der Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer die Preise zum Zeitpunkt der Erhöhung entsprechend anpassen.

15. Haftung und Haftungsbeschränkungen

15.1 Soweit AirIT als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Kunden verpflichtet ist, ist die Haftung auf 12.500,00 Euro je Kunde begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht von AirIT wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von AirIT herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

15.2 Für Sachschäden und Vermögensschäden als Folgeschäden aus Sachschäden, haftet AirIT bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt und in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 12.500,00 Euro pro schadenverursachendes Ereignis. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Be schaffenheit der Leistungen oder bei Arglist

15.3 Für den Verlust von Daten des Kunden haftet AirIT nach den vorgenannten Ziffern nur im Umfang einer leichten Fahrlässigkeit und nur, soweit der Kunde seine Daten im Hinblick auf die jeweilige Anwendung angemessenen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde wird etwaig gespeicherte eigene Aufnahmen und sonstige Dateien stets zeitnah sichern, um etwaigen Verlust, z. B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen.

15.4 Für Schadenverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen oder durch Baumaßnahmen sonstiger Dritter, Anbieter oder Netzbetreiber entstehen, haftet AirIT nur, soweit ihr Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. AirIT kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung der AirIT ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit die Schadenverursachenden Ereignisse oder Störungen durch AirIT bzw. ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen selbst verursacht worden sind.

15.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und zur Schadensminderung zu treffen.

15.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie der Datenschutzgrundverordnung bleibt ebenso unberührt wie die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel oder im Rahmen einer übernommenen Garantie.

16. Vertragslaufzeit und -beendigung

16.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) gekündigt werden. Wird nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat Tag genau in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) gekündigt werden.

16.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

16.3 Zum Sonderfall des Umzugs vergleiche Ziffer 17.1 dieser AGB.

17. Umzug

17.1 AirIT wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden von AirIT angeboten werden. AirIT ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der Preisliste zu verlangen. Entsteht tatsächlich ein höherer Aufwand und weist AirIT diesen nach, kann ein höherer Aufwendungsersatz anfallen; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen ist.

17.2 Wird die Leistung der AirIT am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung für einen späteren Zeitraum berechtigt. Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn der Kunde, unter Vorlage der amtlichen Meldebescheinigung, den Umzug zum neuen Wohnort nachweisen kann.

18. Rufnummer und Anbieterwechsel

18.1 Die Kündigung des Vertrages bestätigt AirIT in Textform mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Andernfalls ist AirIT berechtigt, diese Nummer für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock der AirIT zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben oder für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zur AirIT gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

18.2 Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann AirIT ein Entgelt gemäß der vertraglich vereinbarten Preisliste erheben.

18.3 Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat AirIT als abgebendes Unternehmen ab Ver-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AirIT Services GmbH für Privatkunden

8.32.5.061

tragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen und wird Tag genau in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen.

18.4 Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen und ist AirIT der abgebende Anbieter, kann der Kunde für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.

19. Bonitätsprüfung

19.1 AirIT ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder einem anderen vergleichbaren Anbieter Auskünfte einzuholen. AirIT ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann AirIT hierüber ebenfalls Auskunft einholen.

19.2 Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der AirIT, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art. 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu der bei der entsprechenden Auskunftei stattfindenden Datenverarbeitung ist in den Datenschutzhinweisen unter <https://www.airit.de/datenschutz/> jederzeit abrufbar.

20. Kreditwürdigkeit und Sicherheitsleistung

20.1 Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann AirIT die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Kunde die eidestattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt.

20.2 AirIT ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

20.3 AirIT hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 20.1. nicht mehr bestehen.

21. Datenschutz und Pflichtinformationen

21.1 AirIT ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und Fernmeldegeheimnisses zu beachten. Der Kunde kann sich jederzeit auf der Internetseite <https://www.airit.de/datenschutz/> über die aktuellen Datenschutzhinweise informieren.

21.2 Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter <https://www.airit.de/kontakt/> einsehbar.

21.3 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter <https://www.airit.de/preislisten/> einsehbar.

21.4 Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Vertrag mit AirIT muss fristgerecht gegenüber AirIT gekündigt werden. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Anbieterwechselauflauftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Arbeitstage (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei AirIT eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten. Weitere Hinweise zum Anbieterwechsel befinden sich auf der Seite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de.

22. Außergerichtliche Streitbeilegung

22.1 AirIT weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur wenden kann, wenn es hinsichtlich der im TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und AirIT zu Meinungsunterschieden kommt.

Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post- und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

22.2 An alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle nimmt AirIT nicht teil.

23. Besondere Informationen für Telekommunikationsdienste

23.1 Der Kunde kann mit seiner Rufnummer, seinem Namen und seiner Anschrift in gedruckte oder elektronische Endnutzerverzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdiene ste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit er dies beantragt. Der Kunde kann durch eine Erklärung gegenüber AirIT den Umfang der Eintragung jederzeit erweitern oder einschränken oder der Veröffentlichung für die Zukunft widersprechen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AirIT Services GmbH für Privatkunden

8.32.5.061

- 23.2 Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich durch AirIT netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
- 23.3 Die Nutzung von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen ist nur gestattet, wenn sie über einen notstromfähigen und funktionsstüchtigen zweit weg für die Alarmierung verfügen und die In-band-Signalisierung über den Sprachkanal des AirIT-Telefonnetzes übertragen wird. Ein anderweitiger Betrieb erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.
- 23.4 AirIT stellt den Zugang zu Notrufdiensten bei stationärer Nutzung im Festnetzbereich entsprechend der gesetzlichen Anforderungen bereit. Das Absetzen von Notrufen über 110 und 112 ist bei einem Stromausfall und während der standardmäßigen Trennung der Internet-Verbindung bei DSL-Produkten (alle 24 Stunden bis zu 30 Sekunden) nicht möglich. Eine Veränderung der Konfigurationen des von AirIT bereitgestellten Endgerätes oder die Verwendung eines nicht freigegebenen Gerätes kann zur Folge haben, dass ein Notruf nicht abgesetzt werden kann. Bei Einwahl mit den eigenen Zugangsdaten von einem anderen als der im Vertrag angegebenen Anschlussadresse ist eine korrekte Zustellung des Notrufs nicht gewährleistet und der Standort des Anrufers kann nicht ermittelt werden.
- 23.5 Im Falle einer erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a bis d der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurde, steht dem Kunden, der Verbraucher ist, unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe das Recht zu, das vertraglich vereinbarte Entgelt unter den Voraussetzungen und im Umfang des § 57 Abs. 4 TKG zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

24. Änderung der Vertragsbedingungen

- 24.1 AirIT behält sich vor, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die AirIT nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrags nicht geändert werden. Wesentliche Regelungen sind Regelungen über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen.
- 24.2 Die AGB können auch angepasst werden, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
- 24.3 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Grund erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein

triftiger Grund liegt vor, wenn die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr erbracht werden kann oder neue oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.

- 24.4 Der Kunde wird mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Vertragsänderung wirksam werden soll, klar und verständlich in Textform über den Inhalt und Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht informiert.
- 24.5 Dem Kunden steht bei einer einseitigen Änderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmeldung erklärt werden. Ein Kündigungsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn die Änderungen ausschließlich zu seinem Vorteil sind, rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Kunden haben oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

25. Sonstige Bestimmungen

- 25.1 Der Kunde darf Leistungen der AirIT nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AirIT entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile an Dritte weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.
- 25.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AirIT auf Dritte übertragen.
- 25.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass AirIT ihre einzelnen Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag oder das ganze Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf einen Dritten übertragen darf (Vertragsübernahme). Bei einer Übertragung auf einen Dritten, steht dem Kunden das Recht zu, sich vom Vertrag zu lösen.
- 25.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.